EXPERTsuisse
Schweizer Expertenverband für
Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

FAQ zum Ausbildungs- und Prüfungskonzept (Stand August 2018)

Assessmentstufe

1. Was passiert, wenn ich das Assessment zur Modulprüfung Accounting & Finance bestehe?

Sie werden automatisch vom 1. Teilbereich Corporate Finance, Management & Financial Accounting der Modulprüfung Accounting & Finance befreit. Das bedeutet, dass Sie sich noch der Modulprüfung Financial Reporting (2. Teilbereich der Modulprüfung Accounting & Finance) stellen müssen. Als Vorbereitung auf diese Modulprüfung haben Sie die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis das entsprechende Modul der EXPERTsuisse AG zu besuchen.

2. Kann ich bei erfolgreich absolviertem Assessment den Unterricht für den 1. Teilbereich auf freiwilliger Basis besuchen?

Nein, dies ist nicht vorgesehen. Es ist in diesem Fall auch nicht möglich, die Modulprüfung Accounting & Finance als Ganzes abzulegen.

3. Was passiert, wenn ich das Assessment zur Modulprüfung Accounting & Finance NICHT bestehe?

In diesem Fall müssen Sie die gesamte Modulprüfung Accounting & Finance, bestehend aus zwei Teilbereichen, erfolgreich absolvieren. Auch hier bietet die EXPERTsuisse AG ein Modul Accounting & Finance an (196 Lektionen), welches auf freiwilliger Basis besucht werden kann.

Modulprüfungsstufe

1. Wie sehen die Zulassungsbedingungen zur Modulprüfung aus?

Zu den Modulprüfungen werden alle Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche
a) die Zulassungsbedingungen für die Diplomprüfung hinsichtlich Ausbildung gemäss Ziffer 3.31 der Prüfungsordnung erfüllen, und
b) den Leistungsnachweis über die von der 8. EU-Richtlinie verlangten Kenntnisse in „Volkswirtschaftslehre“ und „Quantitative Methoden und Statistik“ erbringen.

2. Kann ich die Reihenfolge, in welcher ich die Modulprüfungen besuchen werde, selbst bestimmen?

Die Modulprüfung im Modul Accounting & Finance ist stärker theoretisch ausgerichtet und daher sinnvollerweise zeitlich vor den praxisorientierten Modulprüfungen Audit sowie Tax & Legal abzulegen. Letztere können sowieso frühestens nach zwei Hauptprüfungsperioden absolviert werden (Art. 8.9 (2) und 8.10 (2) der Wegleitung zur Prüfungsordnung).

3. Was passiert, wenn ich die Modulprüfungen als Ganzes nicht bestehe?

Einzelne Modulprüfungen können frühestens beim nächsten ordentlichen Termin wiederholt werden. Im Wiederholungsfall gilt das beste Modulzertifikat (Art. 8.7 (2) der Wegleitung zur Prüfungsordnung). Die Modulprüfungen finden in der Regel jährlich hintereinander statt (Art 8.1 (2) der Wegleitung zur Prüfungsordnung).
Auf Basis dieser Ausführungen in der Wegleitung kann die Kandidatin oder der Kandidat somit frühestens ein Jahr später erneut die Modulprüfungen ablegen und als Ganzes bestehen. Eine Teilnahme an der Diplomprüfung ist, erst möglich (vorbehältlich der Erbringung aller anderen Zulassungskriterien) wenn die Modulprüfungen als Ganzes bestanden sind.

4. Wie lange gelten die Resultate der Modulprüfungen?

Zum Bestehen der Modulprüfungen als Ganzes dürfen die hierfür zählenden Noten nicht älter als fünf Jahre sein.

5. Was für Möglichkeiten bzgl. Assessment Accounting & Finance habe ich, wenn ich die Modulprüfungen Accounting & Finance nicht bestanden habe?

Wenn ein(e) Kandidat(in) an der Modulprüfung Accounting & Finance nicht erfolgreich war, dann hat er/sie von Seiten der Prüfungskommission resp. aufgrund der Ausgestaltung der Prüfungsordnung 2009 zwei Möglichkeiten:

1. Er/sie stellt sich ein Jahr später erneut der Modulprüfung Accounting & Finance (in welcher ja mindestens die Note 3.5 erzielt werden muss, damit diese Prüfung zählbar wird).

2. Er/sie meldet sich ein Jahr später erneut für das Assessment im Januar an und absolviert dieses erneut (hier gibt es keine Einschränkungen).

Der Fall 1 liegt auf der Hand und braucht keine weiteren Erklärungen. Wir weisen aber noch einmal darauf hin, dass die Modulprüfung Accounting & Finance nur als Ganzes bestanden werden kann; es werden keine Einzelteile bewertet und somit können auch keine Einzelteile bestanden werden. Dies gilt auch für den Teil Financial Reporting der Modulprüfung Accounting & Finance, der im Falle eines Nichtbestehens der gesamten Modulprüfung Accounting & Finance, völlig losgelöst von der in diesem Prüfungsteil erbrachten Leistung, wiederholt werden muss.

Für den Fall 2 ergeben sich zwei Konsequenzen:
a) Im Fall des erneuten Nichtbestehens des Assessments muss der Kandidat im September wieder zur Modulprüfung Accounting & Finance antreten. Er muss also weiterhin seine Zulassung über die drei Modulprüfungen Accounting & Finance, Audit sowie Tax & Legal erreichen.
b) Im Fall des Bestehens des Assessments muss der Kandidat neu über die drei Modulprüfungen Financial Reporting, Audit sowie Tax & Legal die Zulassung zur Diplomprüfung erreichen. Wichtig: die in der Modulprüfung A&F im Vorjahr erbrachte Leistung fällt aber somit komplett weg. Dies bedeutet, dass z.B. eine allfällige Note 3 in der Modulprüfung Accounting & Finance aus dem Vorjahr dann nicht für die Modulprüfung Financial Reporting geltend gemacht und stehen gelassen werden kann. ***Die Modulprüfung Financial Reporting muss im Falle des Bestehens des Assessments zwingend absolviert werden.***

Diplomprüfungsstufe

1. Wie sehen die Zulassungsbedingungen zur Diplomprüfung aus?

Zur Prüfung wird zugelassen,
a) wer über einen Ausweis/Diplom gemäss Art. 3.31 der Prüfungsordnung verfügt,
b) die verlangte Fachpraxis nachweisen kann (Art. 3.4 der Prüfungsordnung),
c) die Modulprüfungen als Ganzes bestanden hat (Art. 3.32 der Prüfungsordnung),
d) keinen Eintrag im Zentralstrafregister aufweist, welcher Zweifel an der Integrität des Kandidaten wecken würde und
e) die Prüfungsgebühr fristgerecht überwiesen hat.

2. Ich habe einen ausländischen Studienabschluss nicht universitärer Art. Woher weiss ich, ob mein Abschluss als gleichwertig gem. Art. 3.31 der Prüfungsordnung angesehen wird?

Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFI (Art. 3.32 Prüfungsordnung), www.sbfi.admin.ch.

3. Wann gilt die verlangte Fachpraxis als erfüllt?

- bei mindestens 7 Jahren kaufmännischer Praxis (Beschäftigungsgrad 100%)
- und davon mindestens 3 Jahre qualifizierte Fachpraxis umfassend mindestens 4 Hauptprüfungsperioden (sog. Busy Seasons) im engeren Tätigkeitsfeld der Kandidierenden. Pro Kalenderjahr kann max. eine Hauptprüfungsperiode geltend gemacht werden.
- wenn 2 der mindestens 3 verlangten Fachpraxisjahre, resp. 3 der verlangten 4 Hauptprüfungsperioden unter Anleitung eines zugelassenen Revisionsexperten erfolgen.

4. Von wann bis wann dauert eine Hauptprüfungsperiode (Busy season)?

In der Regel dauert eine Hauptprüfungsperiode vom 1. Januar bis 30. April. Andere Hauptprüfungsperioden müssen fallweise nachgewiesen werden. Letzteres gilt insbesondere für interne Revisoren.

5. Werden im Ausland absolvierte Praxisjahre anerkannt?

Mind. 3 der 4 Hauptprüfungsperioden haben sich auf Arbeiten für in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Unternehmen zu beziehen. Für 1 Jahr resp. 1 Hauptprüfungsperiode können somit auch Praxisjahre im Ausland anerkannt werden, sofern sie sich auf Tätigkeiten im Rahmen der qualifizierten Fachpraxis beziehen.

6. Welche Tätigkeiten gelten als qualifizierte Fachpraxis?

Als qualifizierte Fachpraxis gilt die Tätigkeit im Rahmen von umfassenden internen oder externen Revisionsarbeiten. Sie können sich auch auf art- und branchenverwandte Tätigkeiten beziehen. Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission (Art. 3.43 Prüfungsordnung). Nicht anerkannt werden Tätigkeiten im Bereich der Verwaltung, Buchführung und Rechnungslegung sowie im Controlling.

7. Ich bin unsicher, ob meine Tätigkeiten als qualifizierte Fachpraxis anerkannt werden. Was kann ich tun?

Bitte senden Sie uns Kopien Ihrer Arbeitszeugnisse und von Ihrem Arbeitgeber unterzeichnete Job descriptions. Im Einzelfall werden wir Ihre Unterlagen zur Entscheidung der Prüfungskommission vorlegen. Stellen Sie sicher, dass diese Abklärungen möglichst zu Beginn Ihrer Berufskarriere gemacht werden.

8. Ab welchem Zeitpunkt zählt die qualifizierte Fachpraxis für die Zulassung zur Diplomprüfung?

Die qualifizierte Fachpraxis ist NACH dem Erfüllen Ihrer schulischen Zulassungsbedingung zu erbringen, das heisst, dass erst nach dem Abschluss einer Ausbildung gemäss Art. 3.31 der Prüfungsordnung die qualifizierte Fachpraxis geltend gemacht werden kann. Ein Praktikum im Rahmen eines Studiums (z.B. mit Master-Abschluss) wird als qualifizierte Fachpraxis anerkannt, sofern es zeitlich zusammenhängend ist und externe oder interne Revisionen in einem Unternehmen der Treuhand- und Revisionsbranche umfasst und im Übrigen die Zulassungsbedingung gemäss Ziffer 3.31a schon **vorgängig erfüllt** sind. Es werden maximal 2 Praktikablöcke von 2 - 4 Monaten angerechnet.

9. Ich absolviere eine berufsbegleitende Ausbildung, um die Zulassung zur Diplomprüfung gem. Art. 3.31 der Prüfungsordnung zu erhalten. Wie verhält es sich mit meiner qualifizierten Fachpraxis?

Wie in Punkt 8 ausgeführt, zählt die qualifizierte Fachpraxis erst nach Erfüllen der schulischen Zulassungsbedingungen gem. Art. 3.31 der Prüfungsordnung. Somit kann erst nach Abschluss des entsprechenden Diploms die qualifizierte Fachpraxis geltend gemacht werden, unabhängig davon ob bereits vorher im Rahmen der internen oder externen Revision gearbeitet wurde.
Nach der Prüfungsordnung kann Kandidatinnen und Kandidaten mit einer berufsbegleitenden Ausbildung allerdings eine Hauptprüfungsperiode erlassen werden, sofern sie eine berufsbegleitende Ausbildung gemäss Ziffer 3.31 a lit. 6. und 7. absolviert haben und sie gesamthaft – nach Abzug der effektiven Ausbildungszeit und ohne Anrechnung nach Ziffer 3.42 - mindestens 7 Jahre kaufmännische Praxis nachweisen können.

10. Ich erfülle bereits die Zulassung zur Diplomprüfung gem. Art. 3.31 der Prüfungsordnung. Jetzt habe ich noch eine berufsbegleitende Ausbildung begonnen. Wird diese Tätigkeit als qualifizierte Fachpraxis anerkannt?

Eine berufsbegleitende Ausbildung wird als qualifizierte Fachpraxis anerkannt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in einem laufenden Arbeitsverhältnis in einem Unternehmen der Treuhand- und Revisionsbranche oder einem internen Revisorat steht und sich dabei umfassend mit externen oder internen Revisionen befasst (Art. 3.46 Prüfungsordnung).

11. Gemäss Prüfungsordnung kann Kandidatinnen und Kandidaten mit Master-Abschlüssen oder Doktorat einer schweizerischen FH oder Hochschule auf Antrag hin eine Hauptprüfungsperiode erlassen werden. Wie ist das genau geregelt?

Ausschliesslich Kandidaten mit Master-Abschlüssen nach Bologna können von dieser Regelung Gebrauch machen. Bitte senden Sie uns hierfür einen schriftlichen Antrag mit Kopie Ihres Master-Diploms bzw. Doktorats. Diese Regelung gilt nicht für Lizentiats-Abschlüsse nach Ausbildungssystem vor Bologna. Kandidatinnen und Kandidaten mit diesem Abschluss müssen die vorgegebenen 4 Hauptprüfungsperioden absolvieren.

12. Mein Beschäftigungsgrad beträgt grundsätzlich 50%, während einer Busy Season aber 100%. Wie sieht die erforderliche Fachpraxis in meinem Fall aus?

Wenn der Beschäftigungsgrad während einer Busy Season auf 100% erhöht und anschliessend wieder auf 50% reduziert wird, haben Sie zwar nach 4 Jahren die erforderlichen 4 Hauptprüfungsperioden erbracht, müssen aber dementsprechend länger arbeiten, um die verlangten 7 Jahre kaufmännische Praxis bzw. 3 Jahre qualifizierte Fachpraxis erbringen zu können. Die arithmetische Berechnung der gewichteten Arbeitszeit wird darüber Aufschluss geben. Alle Berechnungen der Prüfungskommission basieren immer auf einem 100%-Pensum.

13. Was passiert, wenn ich die Diplomprüfung nicht bestehe?

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese zweimal wiederholen. Die Wiederholung ist jeweils frühestens nach einem Jahr zum nächstmöglichen ordentlichen Termin möglich. Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 5 erzielt wurde (Art. 6.5 Prüfungsordnung).

Die Prüfungskommission

Die vorliegenden Ausführungen stellen einen Auszug der am häufigsten gestellten Fragen dar, welche die Prüfungskommission beantwortet hat. Verbindlich sind jedoch nur die Ausführungen in der Prüfungsordnung und Wegleitung welche auf unserer Homepage www.expertsuisse.ch zum Download zur Verfügung stehen.